



Infopapier

Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes:

Einfache Regelungen zur Geschlechtsidentität und Abschaffung des Transsexuellengesetzes

Mit dem neuen Selbstbestimmungsgesetz heben wir das veraltete und zum Teil verfassungswidrige Transsexuellengesetz aus dem Jahr 1980 auf. Wir ersetzen es durch eine einfache und einheitliche Regelung, mit der Menschen ihren Geschlechtseintrag oder ihre Vornamen ändern können. Das bereitet dem bisherigen entwürdigenden, langwierigen und kostenintensiven Verfahren ein Ende, in dem erst zwei psychiatrische Gutachten eingeholt werden müssen, um den Personenstand im Personenstandsregister ändern zu dürfen.

Wichtigste Inhalte

Mit dem Selbstbestimmungsgesetz sollen folgende wichtige Änderungen vorgenommen werden:

- Das Transsexuellengesetz soll aufgehoben und durch ein modernes Selbstbestimmungsgesetz ersetzt werden.
- Volljährige Menschen sollen durch eine Erklärung gegenüber dem Standesamt die Änderung ihres Geschlechtseintrages sowie ihrer Vornamen vornehmen lassen können.
- Die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen soll für transgeschlechtliche sowie nicht-binäre und intergeschlechtliche Personen einheitlich geregelt werden, also nicht mehr wie bisher in zwei verschiedenen Gesetzen mit unterschiedlichen Voraussetzungen.
- Für Minderjährige bis 14 Jahre sollen die Sorgeberechtigten die Änderungs-erklärung gegenüber dem Standesamt abgeben.
- Für Minderjährige ab 14 Jahren ist geplant, dass die Minderjährigen die Erklärung selbst mit Zustimmung der Sorgeberechtigten abgeben können. Um die Persönlichkeitsrechte der jungen Menschen zu wahren, sollen Familiengerichte in den Fällen, in denen die Sorgeberechtigten nicht zustimmen, orientiert am Kindeswohl – wie auch in anderen Konstellationen im Familienrecht – die Entscheidung der Eltern auf Antrag des Minderjährigen ersetzen können.
- Von zentraler Bedeutung ist eine sachkundige, ergebnisoffene und kostenlose Beratung. Für Minderjährige und ihre Eltern wollen wir daher die Möglichkeit stärken, sich beraten zu lassen. Wir werden sicherstellen, dass Eltern und Minderjährige vor der Entscheidung auf sie aktiv hingewiesen werden. Die Beratung umfasst u. a. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen, die Verwaltungsabläufe, mögliche Auswirkungen des Vornamens- und Personenstandswechsels, geschlechtliche Entwicklung, Geschlechtsidentität, Umgang mit Varianten der körperlichen Geschlechtsmerkmale, Schutz vor Ausgrenzung und Diskriminierungen sowie Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum. Dabei soll auch auf Beratungsangebote einschlägiger Vereine und Verbände hingewiesen werden.
- Auf Grundlage des Gesetzes kann ein Bußgeld verhängt werden, wenn jemand die Änderungen des Personenstands von transgeschlechtlichen, nicht-binären oder intergeschlechtlichen Personen gegen deren Willen offenbart oder ausforscht (Offenbarungsverbot).

- Nach einer erfolgten Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen soll für eine erneute Änderung eine Sperrfrist von einem Jahr gelten. Damit soll vermieden werden, dass Entscheidungen übereilt getroffen werden.
- Die geplante Regelung regelt ausschließlich die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen. Die Frage, ob eine Person, die zusätzlich geschlechtsangleichende körperliche / medizinische Maßnahmen in Erwägung zieht, solche machen kann, wird nicht durch das Selbstbestimmungsgesetz geregelt. In diesem Fall gelten wie bisher alleine fachmedizinische Prüfkriterien.

Auswirkungen in der Lebenswirklichkeit

- Der 45jährige Tom wusste schon als Kind, dass er trans* ist. Bei seiner Geburt wurde das Geschlecht mit „weiblich“ eingetragen und er wuchs mit einem weiblichen Vornamen auf. Sämtliche persönlichen Dokumente sind auf seinen alten Namen ausgestellt. Obwohl er männlich wirkt und im Alltag den Vornamen Tom nutzt, muss er ständig den in den Papieren angegebenen weiblichen Vornamen mitteilen: z. B. wenn er mit der EC-Karte bezahlen will, die Bahncard vorzeigen muss oder bei der Zahnärztin behandelt wird. Doch das Gerichtsverfahren nach dem Transsexuellengesetz, in dem er sich von zwei Sachverständigen psychologisch begutachten lassen müsste, hat ihn bisher davon abgehalten, auch „offiziell“ als Mann zu leben. In den beiden Sachverständigen-gutachten würde seine gesamte Lebenssituation beleuchtet (zum Beispiel Kleidungsstil, Sexualität, Kindheit, Gesundheit). Das empfindet er als demütigend und übergriffig. Nach dem Selbstbestimmungsgesetz kann er zum Standesamt gehen und anschließend neue Dokumente bei den jeweils ausstellenden Stellen beantragen, die seiner Geschlechtsidentität entsprechen. Hierfür fallen z. T. Kosten an.
- Kim ist nicht-binär und möchte auf der Arbeit und in der Öffentlichkeit nicht mehr mit weiblichem Pronomen angesprochen werden. Bisher war es nur durch eine analoge Anwendung des Transsexuellengesetzes möglich, eine Änderung des Geschlechtseintrages zu erreichen. Denn eine gesetzliche Regelung für nicht-binäre Menschen, ihren Geschlechtseintrag ändern zu lassen, gibt es bisher nicht. Nach dem neuen Selbstbestimmungsgesetz kann Kim eine Erklärung beim Standesamt abgeben und den Geschlechtseintrag streichen lassen oder den Geschlechtseintrag „divers“ wählen.

Fakten / Hintergründe des Vorhabens

- Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen Teile des TSG für verfassungswidrig erklärt. Das TSG ist reformbedürftig.
- Die Reform steht auch im Zusammenhang mit der internationalen Weiterentwicklung des Schutzes aller Menschen vor Diskriminierung. Sie kommt den Empfehlungen nationaler und internationaler Gremien nach, die sich insgesamt für eine stärker durch Selbstbestimmung geprägte Regelung des Geschlechtseintrages für trans- und intergeschlechtliche Menschen ausgesprochen haben.
- Trans- und intergeschlechtliche, sowie nicht-binäre Menschen sind häufig Diskriminierung in fast allen Lebensbereichen ausgesetzt (in der Familie, am Arbeitsplatz, Gewaltbetroffenheit in der Öffentlichkeit etc.). Insbesondere werden sie von Dritten häufig als angeblich psychisch krank stigmatisiert und massiv herabgewürdigt, sie werden verunglimpft, beleidigt und z. T. auch körperlich angegriffen. Auch diese Situation soll sich durch das Selbstbestimmungsgesetz verbessern, z. B. durch das bußgeldbewehrte Offenbarungsverbot.
- 2020 wurden laut Bundesinnenministerium 204 politisch motivierte Straftaten im Themenfeld „Geschlecht/Sexuelle Identität“ erfasst, darunter 40 Gewalttaten. Im Jahr 2021 waren es 340 Straftaten, die sich gegen transgeschlechtliche Menschen richteten.
- In einer Erhebung der EU-Grundrechteagentur gaben 58 Prozent der befragten transgeschlechtlichen Personen aus Deutschland an, in den zurückliegenden zwölf Monaten diskriminiert oder belästigt worden zu sein.
- Nach der Studie „Out im Office“ sind transgeschlechtliche und nicht binäre Menschen besonders armutsgefährdet. Rund ein Viertel der trans* Befragten gab ein monatliches Nettoeinkommen von unter 1.000 Euro an (in der Teilgruppe der nicht-binären Befragten sogar 40 Prozent).



Aktueller Stand / Nächste Schritte

BMFSFJ und BMJ haben als federführende Ressorts Eckpunkte für ein Selbstbestimmungsgesetz vorgelegt. Diese dienen auch als Grundlage für Gespräche mit den betroffenen Verbänden und Organisationen. Bis Ende 2022 soll das Bundeskabinett den Gesetzentwurf verabschieden. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für die zweite Jahreshälfte 2023 geplant.